



[YOUR] RIGHT TO THE CITY

Recht und öffentlicher Raum

Gefährdungsstufen

! gering

!! mittel

!!! hoch

Zu jeder Aktionsform gibt es eine Einschätzung der rechtlichen Konsequenzen bzw. des Grades an Gefährdung aus rechtlicher Sicht. Dabei handelt es sich um Richtwerte, die immer links oben an der Seite zu einer Aktionsform zu finden sind, oder für Spezialfälle am Seitenrand. Rechtliche Informationen im Text sind mit §§ gekennzeichnet.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Alle Rechtsinformationen sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und wurden von uns sorgfältig geprüft. Fehler oder Unvollständigkeiten können aber leider nie vollständig ausgeschlossen werden. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung für Handlungen, die auf Basis dieser Texte unternommen werden oder eventuell entstehenden Schaden.

Inhalt

RECHTEFIBEL

4	48
EDITORIAL	RECHTSHILFE ALLGEMEIN
6	52
EINFÜHRUNG	RECHTSINFORMATION — GLOSSAR
BASICS	
Öffentlicher Raum, Privat, Zwischenraum	56 Literaturverzeichnis
10	58
AKTIONSFORMEN	Impressum + Gewähr
Aufläufe	
14 – 23	
Stadtverzierung	
24 – 35	
Leere + Lücken	
36 – 47	

[YOUR] RIGHT TO THE CITY

Vom Recht im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum der Stadt ist ein umkämpftes Pflaster: Spätestens seit den 1960er Jahren tragen der sich immer mehr ausbreitende motorisierte Individualverkehr sowie schleichende Privatisierung und Kommerzialisierung und die damit einhergehenden Konsumzwänge zum Abbau des urbanen Raumes als Aufenthalts- und Begegnungsraum unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen bei. Gerade die zunehmende Kommerzialisierung geht nur allzu oft einher mit Betretungs- und Verweilverboten für unerwünschte und nicht kaufkräftige Personengruppen wie Straßenkünstler_innen, Bettler_innen, wohnungslose Menschen oder unangepasste Jugendliche. Dass in diesen halböffentlichen Räumen mit ihren privaten Hausordnungen kein Recht auf Demonstration und Versammlung besteht, ist nur eine weitere bedenkliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Sicherung von Grundrechten und dem Erhalt einer lebendigen Demokratie. *Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit* scheint immer häufiger die stadtpolitische Devise zu lauten, der sich Städte im Rennen um Spitzenplätze im Standortwettbewerb unterwerfen zu müssen glauben.

Doch es regt sich Widerstand: Immer mehr Bewohner_innen fordern echte Teilhabe an Entscheidungen, die ihr urbanes Umfeld betreffen, immer mehr stadttivistische Gruppierungen machen sich für Mitbestimmung und Gestaltung des Lebensraums Stadt, für Nutzungsvielfalt und Aneignung urbaner Räume im Sinne einer *Stadt für alle* stark. Mit dem anwachsenden Engagement wird auch die Liste der Aktions-

formen zunehmend länger. Oft sind es kreative, künstlerische Interventionen, die vormachen, wie einfallreich der öffentliche Raum genutzt werden kann bzw. könnte – von Guerilla Gardening und Knitting, Graffiti, Adbusting und anderen Ausdrucksformen von Street Art, Smart Mobs, Pop-up-Events, über Auftischen und Tafeln im öffentlichen Raum wie *Permanent Breakfast* und Guerillaküchen, dem Verwandeln von Parkplätzen in Aufenthalts- und Kommunikationszonen, bis zu Hausbesetzungen. Die Liste der urbanen Interventionen ist lang und die Entwicklung wie es scheint gerade erst in ihren Kinderschuhen. Eine Voraussetzung für die Gestaltung des urbanen Raumes ist das Wissen um Rechte, Möglichkeiten und Formen urbanen Engagements. Denn auch für räumliche Aushandlungsprozesse existieren Methoden und Werkzeuge zur Entwicklung von Aktionen und Aneignungsformen. Aber: Was darf man eigentlich im öffentlichen Raum? Was ist erlaubt? Was verboten? Was liegt im Graubereich dazwischen?

Die von *dérive, riko* – Rechtsinfo Kollektiv und KuKuMA zusammen gestellte Rechtfibel »[Your] Right to the City« beleuchtet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige der häufigsten Aktionsformen und das für Österreich dazu gehörige rechtliche Terrain. Die Broschüre ist als Toolbox gedacht, die durch Wissenstransfer die Aktivierung gesellschaftlichen Engagements und die Entwicklung von soziokulturellen Praktiken – von städtischer Alltagsnutzung, über politisches Engagement bis zum künstlerischen Ausloten urbaner Möglichkeitsräume – fördern soll. Die Broschüre wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt, die eigene Beurteilung von Situationen kann natürlich trotzdem nicht unterbleiben. Nicht zuletzt, weil sich auch Rechtslagen ändern können. Wir freuen uns über eine intensive Nutzung der Broschüre: *Claim [Your] Right to the City!*

ÖFFENTLICH, PRIVAT und etwas DAZWISCHEN

Öffentlicher Raum, Privatraum
und die Konstruktion von Halböffentlichkeit



DIE BEDEUTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMS

Der öffentliche Raum hat viele wichtige Funktionen. Unter anderem ermöglicht er die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten, wie Versammlungen, schafft Öffentlichkeit für sozialen und politischen Austausch und ist als »Ort der Zumutung« Begegnungszone für alle Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Erwartungen. Die Straße war und ist immer auch der Ort politischer Auseinandersetzungen und Kämpfe. Ein Ort der Demonstration von Protest gegen herrschende Strukturen und Unterdrückung und der Darstellung der Stärke widerständiger Bewegungen, welche die herrschenden Strukturen ins Wanken bringen und stürzen wollen.

In diesem Zusammenhang kann auch die Diskussion um das Bettelverbot gesehen werden, wo immer wieder argumentiert wird, es könne Personen nicht zugemutet werden, durch den Anblick von Armut belästigt zu werden. Die Auseinandersetzung um den öffentlichen Raum, als Seismograph gesellschaftlicher Prozesse und Schieflagen, ist immer auch ein Kampf um Sichtbarkeit, um das Anerkennen von Problemen und Konflikten, seine Beschneidung meistens ein Ausgrenzen, ein Marginalisieren, ein Ignorieren-wollen.

PRIVATE, HALBÖFFENTLICHE, ÖFFENTLICHE ORTE

Öffentlicher Raum in diesem Sinne bezieht sich daher nicht auf Eigentumsverhältnisse, sondern auf die Art der Nutzung. Nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), jenem Gesetz, das die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Polizei regelt, sind öffentliche Orte als solche definiert, »die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können«. Im Gegensatz dazu sind private Räume solche, wo die Eigentümer_innen die Allgemeinheit von der Nutzung ausschließen.

Dazwischen gibt es sogenannte *halböffentliche* Orte, die im Privateigentum stehen, aber dennoch allgemein zugänglich sind, wie Gasthäuser, Bahnhöfe, geöffnete Wohnhöfe, Kulturquartiere oder Einkaufszentren. Dort haben die Eigentümer_innen ein Hausrecht, das sich von ihrem zivilrechtlichen Eigentum ableitet. Zivilrechtlich haben Eigentümer_innen das Recht, andere von ihrem Eigentum auszuschließen und es nach eigenem Willen zu nützen bzw. den Zutritt an Bedingungen wie das Einhalten einer Hausordnung zu binden. Oft dient eine solche Hausordnung kommerziellen Zwecken. So sollen etwa in Einkaufszentren Menschen ferngehalten werden, denen keine Kaufkraft zugetraut wird, oder die potenziell Konsument_innen beim Einkaufen stören könnten, weil sie nach Meinung der Betreiber_innen nicht ins gewünschte Gesamtbild passen. Das Hausrecht gilt allerdings nur soweit, als mit der Verfügung über das Eigentum nicht in die Grundrechte anderer eingegriffen wird. So darf beispielsweise auch eine Hausordnung nicht diskriminierend sein. Je stärker sich das kulturelle und soziale Leben an halböffentlichen Orten abspielt – was durch die fortschreitende Kommerzialisierung des urbanen Raumes zunehmend gegeben ist – desto eher stellt ein

Ausschluss einen Eingriff in grundrechtlich geschützte, soziale, kommunikative und politische Freiheiten dar.

In den 1980ern wurde nach diesem Grundsatz ein Lokalverbot im einzigen Dorfgasthof vom >Obersten Gerichtshof (OGH) für rechtswidrig erklärt, da er auch der (einzige) Treffpunkt für Vereine u.ä. war. An anderen Orten, wie etwa Bahnhöfen, sind private Betreiber_innen sogar verpflichtet, allen Personen den Zugang zu ermöglichen, da der Pflicht zur Personenbeförderung nachgekommen werden muss.

Einen großen Aufschrei wegen einer solchen Hausordnung gab es 2009, als für eine kurze Zeit das Alkoholverbot im Wiener Museumsquartier streng überwacht wurde. Aufgrund von öffentlichem Druck, negativer Presse und Flashmob-Protesten lenkte die Leitung des MQ zwar ein, dies kann jedoch von privaten Eigentümer_innen nicht immer erwartet werden: Im Gegensatz zur öffentlichen Hand haben sie der Allgemeinheit gegenüber keine politische Verpflichtung.

Daher stellt die sich abzeichnende Entwicklung, dass halböffentliche Orte tendenziell mehr werden für den öffentlichen Raum als sozialen und politischen Möglichkeitsraum eine ernste Bedrohung dar. Der frei zugängliche öffentliche Raum erfüllt als Begegnungsraum unterschiedlichster Menschen und Gruppierungen wichtige gesellschaftliche Funktionen und ist eine Voraussetzung für das Entstehen von Urbanität – jene Lebendigkeit des öffentlichen Lebens, die erst durch ein verdichtetes Miteinander und Nebeneinander entsteht. Für die Ausübung elementarster demokratischer Rechte und Artikulationsformen wie des Demonstrations- und Versammlungsrechts ist er unabdingbar: Es lohnt sich also, um ihn zu kämpfen.

Viele der in dieser Fibel vorgestellten Aktionsformen nutzen zuletzt verstärkt technologie-vermittelte Formen der Organisation. Daher soll an dieser Stelle kurz darauf eingegangen werden, was das *Web 2.0* für Aktivismus bedeutet.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Internet auf verschiedenste Weise in Protestbewegungen miteinbezogen. Die Bandbreite der Anwendungspraktiken verläuft hier von politischer Pressearbeit, Präsentation, Mobilisierung bis Networking. Verschiedene Nutzungen kommen zur Anwendung: »Online-Demonstrationen«, bei welchen versucht wird, durch massenhaftes Aufrufen einer Seite den Server zu crashen, bis zur Mitwirkung sozialer Netzwerke an der Mobilisierung und Rezeption von Aufstandsbewegungen wie im »arabischen Frühling«. Reine Formen des Cyberaktivismus, wie Online-Demos, sind dabei seltener.

Das mit dem Eintritt des 21. Jahrhunderts verstärkt aufkommende *Web 2.0* hat das Internet nachhaltig verändert und kommt den organisatorischen Bedürfnissen der *Neuen Sozialen Bewegungen* sehr entgegen. *Web 2.0* bezeichnet die kollaborative und interaktive Komponente des *World Wide Webs*, in Form von user-generierten Inhalten. Vielfach wird in dem Zusammenhang auch von einer Demokratisierung des Internets gesprochen. Im Gegensatz zum »alten Internet« – große Medienunternehmen veröffentlichen Inhalte, die Konsument_innen passiv nutzen – bezeichnet der Begriff neben bestimmten Technologien vor allem eine veränderte Nutzung des Internets, in dem Nutzer_innen selbst Inhalte veröffentlichen, bearbeiten und verteilen.

Charakterisiert wird *Web 2.0* durch folgende Eigenschaften: Benutzer_innengenerierter Inhalt [*many-to-many* statt *one-to-many*/redaktionell], Netzwerke als Plattform, Inhalt wichtiger als Form, niederschwellig, kollektive Intelligenz vieler

Nutzer_innen, Kollaboration, Open-Source Entwicklung, Ende des klassischen Softwarezyklus [ewiges Beta-Stadium], Software hat nicht nur einen Verwendungszweck – breite Masse der Anwendungen steht im Vordergrund, Austausch und Kollaboration.

Social Media Plattformen wie Facebook, google plus, Twitter & Co stellen im *Web 2.0* die wichtigste Komponente dar. Sie dienen vor allem dem Austausch und sind verwandt mit zivilgesellschaftlichen Grundprinzipien von Selbstorganisation, Eigenverantwortung, Partizipation und freier Assoziation.

Wie die Neuen Sozialen Bewegungen selbst sind diese Medien divers, heterogen und dezentral. Sie ermöglichen verschiedene Mobilisierungsstrategien und Handlungspraktiken. Informationen werden über jene Plattformen auf die Straße gebracht.

Andere Anwendungsgebiete sind: Online Demos, Hacking, Online-Petitionen, Spontanmobilisierung für Demonstrationen und *Flash/Smart Mobs* wie etwa Anti-Abschiebekundgebungen, die Initiative »Freiheit für die Wiener Wiesen«, oder »BYOB to Museumsquartier«. Auch zur Koordination untereinander sind *Social Media* geeignet: Mit Twitter kann man sich schnell absprechen und dezentral bewegen, Apps wie *sukey anti kettle app* informieren auf Demonstrationen laufend und interaktiv via google maps über polizeiliche Standorte und Strategien. Man darf gespannt sein, was die Zukunft noch bereit hält.



Bild
Diamond Geezer

... Smart Flash Mobs Spontis Demos ...

»Jede REVOLUTION beginnt mit einem AUFLAUF«

Aktionen nach dem Versammlungsgesetz

Wie es mit einem Smartmob, einer Demonstration oder einer anderen Aktion von vielen Leuten auf der Straße rechtlich aussieht, hängt nicht davon ab, zu welchem Zweck und wo sie stattfindet, oder wie sie organisiert worden ist. Vielmehr ist für die rechtliche Beurteilung wichtig, ob es sich um eine Versammlung nach dem **>Versammlungsgesetz (VersG)** handelt. Praktisch spielt es oft eine Rolle, ob die Aktion angemeldet war.

Definition Versammlung §§17, 19 VersG

Fällt eine Aktion unter das >VersG, ist sie verfassungsrechtlich geschützt. In diesem Fall können keine Strafen wegen untergeordneter Gesetze wie der >StVO oder wegen »Störung öffentlicher Ordnung« ausgesprochen werden. Eine Aktion kann nach dem Versammlungsgesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst und untersagt werden. Nach dem VersG ist eine Versammlung definiert als eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, unter welchen eine »gewisse Assoziation« entsteht, die zu einem »gemeinsamen Wirken« führt. Ob dieses gemeinsame Wirken einen politischen Inhalt hat, ist nach dem Gesetz egal, von der Polizei wird der politische Inhalt allerdings oft als Bedingung gesehen. Für die Exekutive ist es etwa erst dann eine Versammlung, wenn mindestens ein Transparent getragen wird und Flugblätter verteilt werden. Insgesamt ist die Rechtsprechung hier leider nicht konsequent.

SPONTANE VERSAMMLUNGEN

Eine Versammlung muss man grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn anmelden. Auch spontane – nicht angezeigte Demos – sind jedoch zulässig und von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Die Teilnahme an einer Spontandemo ist also erlaubt. Nur das Organisieren und Leiten von Spontandemos ist verboten – es droht eine Verwaltungsstrafe, weil die Versammlung nicht angemeldet wurde. Wenn die Demo allerdings in Reaktion auf ein Ereignis stattfindet, das weniger als 24 Stunden zurück liegt, ist auch das Organisieren erlaubt. Die Polizei darf eine spontane Demonstration nicht allein deswegen auflösen, weil sie nicht angezeigt worden ist, sondern nur dann, wenn die »öffentliche Ordnung und Sicherheit« gefährdet ist. Diese Beurteilung findet vor Ort statt und fällt daher meist härter aus. Sobald (Auto)Verkehr behindert wird, oder der Lärm Anrainer_innen stört, kommt es in der Praxis häufig zur raschen Auflösung der Versammlung. Verlassen die Teilnehmer_innen nach der Auflösung nicht gleich den Ort des Geschehens, droht ihnen eine Verwaltungsstrafe, in der Regel zwischen 50 und 100 Euro.

Die Frage, was eine Versammlung nach dem >VersG ist, ist wichtig, weil dieses Gesetz das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützt.

Ab einer Größe von drei Personen gelten als Indizien für das Vorliegen einer Versammlung beispielsweise Transparente und das Verteilen von Flugblättern. Ein Infotisch alleine reicht als Indiz nicht aus.

**Gefährdung
öffentlicher Sicherheit
und Ordnung
§17 VersG**

**Nicht-Auflösung
§14 VersG**



Aufläufe

SPONTANDEMOS + RECLAIM the STREETS

Wo

Jede öffentliche Straße,
Platz, etc.

Wie + Was

viele Leute, Ankündigung
im Schneeballsystem (SMS,
Twitter, ...), Lautsprecher-
wagen, gute Ideen ...

Die Straße war schon immer zentrale Ort für der Artikulation von Protest. Das jeweilige Anliegen kann unmittelbar in die Öffentlichkeit getragen werden und erreicht so auch außenstehende Menschen. Darüber hinaus bewirkt die Sichtbarkeit einer großen Menge an Menschen, die für ein Anliegen auf die Straße gehen, meist eine deutliche Stärkung des Themas in der öffentlichen Wahrnehmung. Auch die Funktion der Blockade ist eine sehr wichtige bei einer Demonstration. Die Straße ist jedoch nicht nur selbst Trägerin von Protest, sie ist auch als umkämpfter öffentlicher Raum immer wieder deren Inhalt, da öffentliches Straßenleben immer stärker reguliert und unerwünschtes Verhalten zunehmend kriminalisiert wird.

Jede Art der Kundgebung, Versammlung oder Demonstration ist als Praxis des »auf die Straße Gehens« zur Meinungsäußerung zu verstehen. Bei einer Spontandemo ist die Dringlichkeit des Anlasses so groß, dass sie sofort gebildet werden muss (z. B. aktuelle Ereignisse,

ein Tag X, ...) und daher keine Verantwortlichen hat. Bei einer sogenannten *Reclaim the Streets* (RTS, Holt euch die Straße zurück), die auch stationär sein kann, liegt das Hauptaugenmerk auf der Aneignung des öffentlichen Raumes, um diesen beispielsweise nicht der normativen Planungspraxis oder den Burschenschaffern zu überlassen.

Die Globalisierungskritikerin Naomi Klein hat in ihrem Buch »No Logo!« beschrieben, dass sich die RTS aus einem Aufeinandertreffen verschiedener stärker politisierter Gegen/Subkulturen (Technos, Autonome, LGBT-Community, Ökos, ...) bildete, deren gemeinsames Thema das Recht auf nicht-kolonialisierten Raum war. Durch spontane Zusammentreffen werden belebte Straßen, Kreuzungen oder Autobahnstücke in einer Mischung aus Rave und Rage, von Unterhaltung und zivilem Ungehorsam, besetzt. Bis kurz zuvor wird der Treffpunkt geheim gehalten, von dem man dann zu einem Ziel, welches nur wenigen Eingeweihten bekannt ist, aufbricht. Diese Praxis, als Selbst-Organisation von Spaß, war lange Zeit das städtische Herzstück der DIY-Subkultur. Klein streicht diesen Punkt heraus, da sich der Begriff »Freiheit« in dieser Subkultur erstmals nicht mehr auf das Entfliehen aus dem »Moloch Metropole« verstanden wurde, sondern darin gedacht werden konnte. Wie schon *Adbuster*, übertragen RTS-Aktivist_innen dabei die Sprache und Taktik der radikalen Ökobewegung auf den Stadtdschungel.

Die berühmt-berüchtigsten Beispiele einer RTS sind in London zu finden, als 1997 etwa 20.000 Teilnehmer_innen eine riesige Party am Trafalgar Square veranstalteten (die von der britischen Musikpresse zur besten illegalen Party der Geschichte erklärt wurde) oder 10.000 Menschen auf einer sechsspurigen Autobahn feierten und – vor den Augen der Polizei verborgen – den Asphalt aufrissen und Jungbäume pflanzten. !!!



Aufläufe

Smart MOBS

Smart Mobs sind (scheinbar) spontane Menschaufläufe an (halb-)öffentlichen Plätzen. Die soziale Organisation wird durch technologie-vermittelte emergente, also unerwartet neu auftretende, plötzlich aufbrechende Verhaltensweisen strukturiert. Anders als bei *Flashmobs* sind *Smart Mobs* meist durch stärkere inhaltliche, politische oder wirtschaftliche Ausrichtungen geprägt. Der Begriff geht auf den Sozialwissenschaftler Howard Rheingold zurück, der solche nach dem Prinzip des *Social Swarmings* funktionierende Massenphänomene – also das koordinierte Verhalten einer Gruppe unter Einsatz neuer, mobiler, allgegenwärtig einsetzbarer Technologien – als *Smart Mobs* bezeichnete. Zu dieser Aktionsform zählen verschiedene Arten der Kooperation wie etwa *Critical Mass* – die Aneignung von Verkehrsadern mit einer Masse an Fahrrädern, oder Radioballett – ein via Radioübertragung konzertiertes und synchronisiertes Verhalten von Menschen im öffentlichen Raum.

Bereits zum G8 Gipfel in Genua 2001 wurden Protestaktionen hauptsächlich über Handys und dynamische Websites koordiniert. Der Schriftsteller und Philosoph Hakim Bay nennt diese Aktionsformen auch *Temporäre Autonome Zonen*, welche kurzzeitig die Systemgesetze und herrschende Ordnung außer Kraft setzen. Die Macht des Staates soll dabei nicht direkt konfrontiert, sondern lokal marginalisiert werden.

Ein Beispiel für *Smart Mobs* in Wien waren die Proteste gegen den Ball des rechtsextremen Wiener Korporationsrings WKR im Jahr 2011. Trotz Verbot aller antifaschistischen Versammlungen organisierten sich hunderte Menschen in der Wiener Innenstadt und es gelang mittels kleiner, dezentraler



Aktionen für Aufmerksamkeit zu sorgen. Die vollkommen spontane Koordination der Bezugsgruppen wurde mittels Einsatzes mobiler Computergeräte über Twitter, SMS, Live-Ticker usw. bewerkstelligt. Qualitativ neu ist die Geschwindigkeit und Flexibilität die durch mobile Endgeräte entsteht: Sie ermöglicht eine neue Form des politischen Aktivismus, da Kooperation, Kommunikation und kollektive Interaktion erleichtert werden. *Smart Mobs* und die rasante Entwicklung der Kommunikations-Technologien ändern nicht nur die Protestform der Demonstration selbst, sondern auch das Verhalten und die Mobilisierung der Demonstrant_innen.

Wo
Überall in der Stadt

Wie + Was
Organisation durch ubiquitäre, allgemein verbreitete, mobile Kommunikations-Technologien

§§ Die Judikatur zu Spontanversammlungen ist noch jung. Erst Ende 2011 kam das Urteil des VfGH in einem Fall, wo Teilnehmer_innen einer angemeldeten Demonstration nach der Demonstration unangemeldet gegen die Festnahme einiger Demonstrant_innen protestiert hatten. Daraus resultierten Strafen nach der StVO für das Blockieren von Gehweg/Straße, wogegen die Demonstrant_innen Einspruch erhoben hatten. Der VfGH entschied schließlich, dass auch die Spontanversammlung als Versammlung zu werten sei und daher keine Strafen nach der StVO gegeben werden können.

**VfGH Urteil
VfGH 6.10.2011,
B877/10**



Aufläufe

BIM Party

Feste in öffentlichen Verkehrsmitteln sind eine beliebte Protestform, die immer auch die Eroberung des öffentlichen Raumes zum Inhalt haben. Die Gruppe *Space Hijackers* hat in der Londoner U-Bahn zwischen 1999 und 2010 mehrere solcher Parties in der *Circle Line* – einer U-Bahn-Linie, die im Kreis fährt – initiiert. Ihrer Meinung nach ist sie ein öffentlicher Ort, in dem man Menschen zu Stoßzeiten einerseits zwar sehr nahe kommt, andererseits jedoch kaum mit dem Gegenüber interagiert.

Die Idee war also, eine Aktion in öffentlichen Verkehrsmitteln zu organisieren, bei der Menschen dazu angehalten werden, sich zu unterhalten, ihre Getränke zu teilen, ein wenig zu tanzen und damit auch auf die Bedrängung des öffentlichen Raums und die zunehmend schwindenden Freiräume aufmerksam zu machen. *Space Hijackers* entwickelten dafür ein klares Set an Regeln:

- + Die Party wird nur während der Fahrt im Tunnel gefeiert
- + Wenn der Zug in die Station einfährt, schalte die Musikanlage aus und benimm dich normal
- + Wenn jemand augenscheinlich zufällig in diesen Wagon eingestiegen ist, biete ein Getränk an und schließe Freundschaft
- + Niemand hat das organisiert, du bist zufällig hier
- + Räume auf und hinterlasse den Zug sauberer, als er vorher war.
- + Der Zug wird vom hinteren Wagon aus aufgefüllt, damit der Fahrer dich nicht hören kann.

In Wien gab und gibt es öfter sogenannte Bimparties, etwa am F13. 2008 gab es auch eine Bimparty im Zuge des *Internationalen Tages für Squats und autonome Räume* zum Thema »Öffentliche Räume Erobern, Alles für Alle«. Im Vordergrund stand die Idee, Straßenbahnbenutzer_innen durch nette Interventionen zu gemeinsamen Handeln anzuregen. Wurden die Teilnehmer_innen aus einer Bim verwiesen, ging es ab zur nächsten.

§§ Rauchen, das Trinken alkoholischer Getränke sowie »Lärmen, Musizieren, lautes Musik hören und der Betrieb von lärmzeugenden Geräten« sind nach den Beförderungsbedingungen der Wiener Linien in ihren Fahrzeugen verboten und können mit 50 Euro Strafe geahndet werden. Mit dem Benutzen der Verkehrsmittel der Wiener Linien erteilt man sein Einverständnis, sich an diese Beförderungsbedingungen zu halten und ist damit vertraglich dazu verpflichtet.

Wer ohne Fahrschein Party macht und angehalten wird, muss außerdem mit einer Strafe von 97,80 Euro rechnen.

Wird bei einer Bimparty die Polizei gerufen, kann es unter Umständen auch zu einer Verwaltungsstrafe wegen »Störung öffentlicher Ordnung« kommen. Das wird allerdings eher selten der Fall sein.

Wo

Straßenbahnen und U-Bahnen eignen sich besonders für Parties in öffentlichen Verkehrsmitteln, da man in den hinteren Waggons nicht sofort von dem_der Fahrer_in entdeckt wird

Wie + Was

Mobile Musikanalage, Snacks, Getränke nach dem *bring your own beverages* Prinzip, Leute einladen, fertig.

Bim

Wienerisch für Straßenbahn

F13

F13-Aktionstage gibt es an jedem Freitag den 13. in Wien. In der ganzen Stadt finden dann im öffentlichen Raum Aktionen rund um das Thema Ausgrenzung statt.



Störung öffentlicher Ordnung
§81 SPG



Aufläufe

UNSICHTBARES THEATER



Wo

Allgemein öffentlicher Raum, parteipolitische Veranstaltungen, Supermarkt, Ämter und Behörden, uvm.

Wie + Was

Mehrere Personen spielen mit verteilten Rollen ein vorab geplantes Szenario. Dieses baut auf zu erwartenden Handlungen von Außenstehenden auf und ermöglicht Unterdrückungen aufzuzeigen und Widerstandswege sichtbar zu machen. Dabei werden die Rollen der Schauspielenden nicht aufgelöst und bleiben »unsichtbar.«

Unsichtbares Theater ist eine theatrale Aktionsform in Zusammenhang mit Kommunikationsguerilla, die darauf ausgerichtet ist, spontane Entwicklungsmöglichkeiten einer Situation zu öffnen. Dabei verwischen sich oftmals die Grenzen zwischen Agierenden und Publikum. Nahestehende Theaterformen sind das »Theater der Unterdrückten« und Improvisationstheater.

Unsichtbares oder verstecktes Theater bietet die Möglichkeit die »Zuschauer_innen« mit aktuellen Themen zu konfrontieren, Verblüffung hervorzurufen und im besten Fall Denkprozesse anzuregen. Absicht ist es, die Zuschauenden zum Eingreifen, zum Handeln gegen Unterdrückung zu bringen oder auch mit ihrer eigenen Passivität und Indifferenz zu konfrontieren.

Der öffentliche Raum wird so zur Bühne, Kundgebungen von Parteien, öf-

fentliche Verkehrsmittel oder ein Supermarkt werden zu den Spielbrettern. Die Schauspielenden können Inputs geben, wobei die eigene Rolle stets unsichtbar bleibt und – wenn überhaupt – nur strategisch aufgedeckt wird.

Wichtig bei diesen Inszenierungen ist es, vorausschauend zu planen, um die gewünschten Botschaften anbringen zu können. So kann es passieren, dass bei dem Versuch ein bestimmtes Unterdrückungsverhältnis aufzuzeigen – wie beispielweise Rassismus im öffentlichen Raum – keine außenstehende Person eingreift. Um zu verhindern, dass dadurch die Unterdrückung reproduziert statt aufgezeigt wird, müssen unabhängig funktionierende Lösungsszenarien miteingeleitet werden, die garantieren, dass mögliche Widerstandsformen sichtbar werden.

§§

Mit dem »Unsichtbarem Theater« als einer Form der Kommunikationsguerilla kann man nicht in Konflikt mit Gesetzen kommen.

Kommunikations- guerilla

Unter Kommunikationsguerilla wird eine große Bandbreite an Aktionsformen und strategisch-künstlerischen Zugängen verstanden. Neben der nötigen Intuition zählt dabei eine theoretische Herangehensweise, wobei die jeweilige Intervention aus einer konkreten Analyse der Situation hervorgeht, um dann aus der Tool-Box der möglichen Aktionsformen die passende zu wählen. Ein zentraler Begriff hierbei ist »Kulturelle Grammatik«, die als System die herrschenden gesellschaftlichen Regeln beschreibt und ein differenziertes Muster und Pluralität sozialer Alltagspraxen benennt. Es wird versucht Alltagspraxis, soziale Interaktion und sich dadurch reproduzierende Herrschaftsverhältnisse zu entschlüsseln. Mithilfe der Kommunikationsguerilla werden Brüche in der Normativität erzeugt oder vorhandene Brüche zu Nutzen gemacht. Abseits des theoretischen Anspruchs entsteht so ein breites Spektrum an konkreten Aktionen, von Medienfakes über Rebel Clown Army bis hin zu Tortungen oder verstecktem Straßentheater.

§§

... Stickern Wildplakatieren Urban Knitting Graffiti ...

KUNST oder VANDALISMUS?

Stadtverzierung und Substanzbeschädigung



§125 StGB

Achtung: Der Strafrahmen wird erhöht, wenn eine schwere Sachbeschädigung begangen wird, wie zum Beispiel einen Aufkleber auf einem öffentlichen Denkmal, einem Stromkasten, einer Grabstätte, usw. anbringen.

Aufzählung unter §126 StGB

Bild

Lorenz Seidler

Es gibt zahlreiche minimal-invasive Praktiken, um Protest in der Stadt anzubringen oder bloße Gestaltungsmaßnahmen zu setzen. Aus strafrechtlicher Sicht ist relevant, ob durch die Aktion eine Sachbeschädigung vorliegt oder nicht, also ob eine »fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet, oder unbrauchbar gemacht wurde«.

Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn beispielsweise durch den verwendeten Klebstoff der darunterliegende Gegenstand in seiner Substanz beeinträchtigt wird. Ist das Entfernen ohne großen Aufwand und ohne einen bleibenden Schaden zu hinterlassen möglich, handelt es sich nicht um Sachbeschädigung. In der Praxis wird dies meist der Fall sein.

Auf der Ebene des Verwaltungsrechts sind zwei Dinge zu beachten: Einerseits die StVO und – speziell in Wien – auch das Reinhaltegesetz. Wer gegen erstere verstößt, wer also beispielsweise Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs illegal beklebt (Pickerl auf Verkehrsschildern usw.), hat mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 70 Euro zu rechnen.

Das Wiener Reinhaltegesetz verbietet das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen, also allen dem Verkehr von Menschen oder Fahrzeugen dienenden Grundflächen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen sowie andere öffentliche Grün- und Pflanzungsflächen. Als Verunreinigen gilt außerdem das Aufbringen von färbenden Stoffen (Sprühfarben, ...). Diese sind Verwaltungsübertretungen und mit einer Geldstrafe von bis zu 1000 Euro zu ahnden – was in der Praxis des Pickerl-Pickens sehr unrealistisch ist – jedenfalls ist bisher kein derartiger Fall bekannt.

Beim Anbringen von Material auf Privateigentum ist natürlich die Eigentümer_innen-Genehmigung erforderlich. Andernfalls drohen entweder eine Besitzstörungs- oder eine >Schadenersatzklage.

Mit Änderungen aus dem GRAS - Legal Guide übernommen.

Beklebung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs §6 Wr. ReiG

Die Strafverfolgung und die Feststellung der Verursacher_innen aller Arten der Stadtgestaltung gestaltet sich meist schwierig. Ertappen die zuständigen Behördenvertreter_innen die Stadtgestalter_innen nicht *in flagranti*, so ist es sehr schwer möglich, die Urheberchaft für die Aktion im Nachhinein festzustellen.

Besitzstörung bzw. Schadenersatz §339 bzw. §§1295ff ABGB



Stadtverzierung

WILDplakatieren, paste-UP + STICKern

Wo

Typischerweise findet sich Wildplakatierung vermehrt in Szenevierteln und in der Nähe von Bahnhöfen und Universitäten. Wände jeder Art eignen sich, um an ihnen Plakate zu befestigen. Oft wird dort plakatiert, wo bereits zuvor wildplakatiert wurde. Für Paste-Ups werden prominente Stellen ausgesucht, an denen das Werk gut sichtbar ist. Sticker können aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer selbstklebenden Rückseite schnell und unauffällig auf jeder Oberfläche angebracht werden.

Wie + Was

Die vorbereiteten Paste-Ups und Plakate werden an der entsprechenden Stelle mit Hilfe von Kleister oder Klebeband befestigt. Je nach Untergrund und Befestigungsmethode sind unterschiedliche Vorgehensweisen nötig. Mittlerweile gibt es zahlreiche Möglichkeiten im Internet billig Plakate und Pickerl zu produzieren.

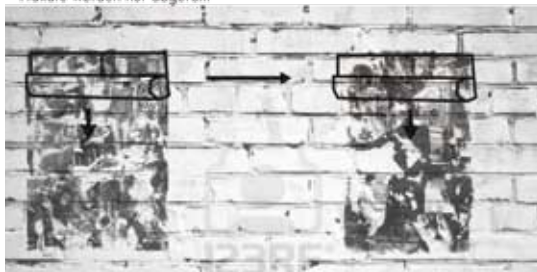
Streetart äußert sich im Stadtraum in unterschiedlichsten Formen, die mit verschiedensten Materialien und Techniken arbeiten. Plakate, Paste-Ups und Sticker etwa werden im Stadtraum durch Kleben angebracht.

Wildes Plakatieren bezeichnet das nicht genehmigte Anbringen von Plakaten in der Stadt zur Erzeugung von Aufmerksamkeit. Dabei ist es unerheblich, ob die Plakate gekleistert oder mit Klebeband angebracht werden, oder ob es sich um Kunst-, Protest- oder Werbeplakate handelt. In Großstädten ist diese Form der Plakatierung stark verbreitet.

Bei Paste-Ups handelt es sich im Grunde genommen ebenso um wilde Plakatierung. Diese Plakatform, die der Streetart-Kultur entstammt, hat einen eher künstlerisch-gestalterischen Anspruch. Paste-Ups werden auf stabiles Papier von Hand gezeichnet, gesiebdruckt oder mit Schablonen gesprayed (Stencils). Mit Hilfe von Kleister werden die Papierkunstwerke dann im Stadtraum angebracht.



Plakate werden nur abgerollt



Eine weitere Form der Streetart ist das Stickern: Die Anbringung von Aufklebern im öffentlichen Raum wie zum Beispiel an Mülleimern, Straßenlaternen, auf öffentlichen Toiletten oder Verkehrsschildern. Die günstig produzierbaren Aufkleber tragen politische Parolen, Aufrufe und Kommentare oder handgemachte Zeichnungen und Stencils.

Neben Wildplakatieren, Paste-Ups und Stickern werden Objekte auch oft mit geeigneten Lackstiften verziert oder mit Zeichnungen versehen. Manchmal reichen wenige Striche oder Punkte um etwa aus einem Postkasten ein Monster zu schaffen und Gegenständen neue Bedeutung zu geben.



Stadtverzierung

AdBUSTING

Mittels *Adbusting* (*Ad* = Werbung, *to bust* = zerschlagen) werden durch kleinere oder größere Eingriffe Werbungen verändert und umgedeutet. *Adbusting* ist der Streetart zuzuordnen, die Aktionen sind eine Form der Kommunikationsguerilla. *Adbusting* lebt also davon, die Deutung des Plakates, der Werbung, mit gezielten und durchdachten Eingriffen zu manipulieren und so die ursprüngliche *Message* zu negieren, zu zerstören oder umzudeuten. Dabei kommen oft gut vorbereitete Sticker, ergänzende Plakate oder dem Schriftbild angepasste Ergänzungen zum Zuge. So sind viele »Ads« auf den ersten Blick vielleicht gar nicht als solche erkennbar. Aber auch schon ein einfaches »Kauf«, die Zeichnung kleiner Figuren oder andere Erweiterungen lenken bereits den Blick von der eigentlichen Werbung auf die Erweiterung ab. So manches Werbegesicht wird so mit einem Schnurrbart versehen, oder es wird mit einigen wenigen zusätzlichen Buchstaben statt zum »achten« zum »verachten« der Marke geraten. Ein Mauszeiger und die Photoshop Tool-Leiste auf einem Plakat eines Kleidungsherstellers angebracht, verweisen darauf, dass die idealisiert dargestellten Schönheiten durch Computerbearbeitung entstanden sind und mit realen Menschen nicht mehr viel zu tun haben.

Adbusting steht in engem Zusammenhang mit Konsumkritik und dem Anprangern der Onnipräsenz von Werbung in allen Lebensbereichen. Oft sind Konsummarken Ziele von *Adbusting*, was in mehrfacher Hinsicht nicht unumstritten ist. Zum einen, so Kritiker_innen, wird einer Marke noch mehr Aufmerksamkeit verschafft. Zum anderen stellt es eine sehr verkürzte Konsumkritik dar.



1989 gründeten Kalle Lasn und Bill Schmalz in Kanada die *Adbusters Media Foundation*. Die Organisation veröffentlicht die anzeigenfreie, medien-, konsum- und gesellschaftskritische Zeitschrift *Adbusters*, die durch die Leser_Innen, Mitglieder und Aktivist_innen getragen wird. *Adbusters* hat zahlreiche konsum- und sozialkritische Kampagnen lanciert wie beispielsweise den »Buy Nothing Day« oder die »TV Turnoff Week« und war maßgeblich an den Occupy-Wall-Street-Demonstrationen beteiligt.

www.adbusters.org

Wo

Auf jedem Werbeplakat

Wie + Was

Mit Lackstiften schnell kommentiert oder etwas elaborierter mit vorgefertigten Plakaten und Kleister



Rechtliche Infos auf Seite 22.



Stadtverzierung

URBAN KNITTING

Wo

Urbane Strickware kann an jedem erdenklichen Gegenstand im öffentlichen Raum angebracht werden. Üblicherweise finden sich große Garn-Installationen an Orten, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit produzieren wie Statuen oder öffentliche Plätze. Aber auch die alltägliche Umgebung der Stricker_innen wird mit Knittings gestaltet.

Wie + Was

Mit Garn oder ähnlichem Material, Strick- beziehungsweise Häkelnadeln wird ein Strickstück angefertigt, das anschließend im Stadtraum angebracht wird. Größere Strick-Installationen werden in Gruppen produziert und die einzelnen Teile vor Ort miteinander vernäht. In zahlreichen Städten gibt es Strick-Treffen, die zum Mitmachen einladen.

Urban Knitting oder auch *Guerilla-Knitting*, *yarn bombing* oder *gestricktes Grafitti* ist eine Form der Streetart, bei der Gegenstände im öffentlichen Raum mit Strick- oder Häkelware überzogen oder verändert werden. Mit Fäden aller Art werden dabei Parkuhren, Straßenschilder, Laternen, Parkbänke und auch Bäume verziert. Teilweise werden die Gegenstände direkt vor Ort eingestrickt, üblicherweise jedoch mit bereits fertiger, mitgebrachter Strickware umhüllt.

Neben dem Aspekt der Verschönerung des Stadtraums stehen hinter den Strick-Aktionen häufig politische Motive, die ihren Ursprung im Sinne einer Enttraditionalisierung weiblicher Handarbeit überwiegend im Feminismus finden. Die Knittings tragen als Symbol für (Handarbeits-)Kultur ein Statement in den öffentlichen Raum und stehen aufgrund ihrer Beschaffenheit im Kontrast zur urbanen Umgebung.



Seinen Ursprung hatte das Urban Knitting in Houston, Texas. Die Gruppe *Knitta Please* strickt dort gegen die »Entmenschlichung« der Städte und greift durch die bunte Strickware in den Stadtraum ein. Mittlerweile ist das Phänomen der urbanen Strickgrafittis auf der ganzen Welt verbreitet und internationale Gruppierungen veranstalten regelmäßige Treffen um gemeinsam zu stricken.

Streetart

Streetart wird als Sammelbecken für verschiedene Aktionsformen verstanden. Primär geht es dabei um das künstlerische Agieren im öffentlichen Raum mithilfe von Farbe, Papier, Stickern, Klebstoffen und anderen Materialien. Anders als beim Graffiti steht aber nicht ein Spruch oder Wort im Vordergrund, sondern es wird spielerisch mit Bildsprache gearbeitet. Streetart bietet so die Möglichkeit, künstlerisch und kreativ, aber auch kritisch die Umgebung zu gestalten. Ebenso wie bei Graffiti können mittels Streetart städtische Objekte oder Entwicklungen wie steigende Mieten oder soziale Verdrängung mit einfachen Mitteln kommentiert und zur Diskussion gestellt werden. Streetart-Aktivist_innen sind aufgrund der verwendeten Materialien und den oft kleinformatigen Motiven weniger »harter« Repression ausgesetzt, als etwa Graffiti-Künstler_innen.



Rechtliche Infos auf Seite 22.



Stadtverzierung

GRAFFITI

Wo

Plakatflächen, Telefonzellen, Postkästen, Hauswände, Stromböcke, ...

Wie + Was

Farbe, Spraydosen, Schablonen, Stifte, Einweghandschuhe, um die Hände zu schützen. Manche Sprayer_innen bringen einen Magnet auf der Unterseite der Sprühdosen an, damit die Mischkugel keine Geräusche beim Transport macht.

Graffiti ist eine historisch gewachsene und weitreichende Aktionsform, deren Name sich vom Griechischen Wort *graphein* (schreiben) ableitet. Dabei geht es primär darum, Flächen zu beschreiben und zu gestalten. Der Zweck, der so verbreiteten Nachrichten reicht vom Writing, bei dem die jeweiligen Künstler_innen versuchen, ihren Namen an möglichst vielen Orten zu platzieren, um *Fame*, also Bekanntheit, zu erlangen, über politisches Graffiti bis hin zu Markierungen von rivalisierenden Gangs. Sprayer_innen werden in den meisten Ländern gesetzlich verfolgt und oft hohe Geldstrafen über sie verhängt. Während Graffiti Artist_innen sichtbare Flächen als kollektiv verwendbare Mittel der Kommunikation ansehen, wird das Anbringen von Farbe an öffentlichen oder privaten Flächen von Graffiti Gegner_innen als Sachbeschädigung und Eingriff in Besitz verstanden.

Im Kontext von Graffiti kommen verschieden Techniken wie das freihändige Arbeiten mit Spraydosen, Radierungen (reverse Graffiti), allerlei Kratzungen aber auch Ätzungen mittels Chemika-



Rechtliche Infos
auf Seite 22.



lien sowie alle möglichen Stifte und Farben zum Einsatz. Eine beliebte Technik, die leicht zu nutzen ist, stellen Schablonen (Stencils) dar.

Aus Karton, Plastik oder anderen möglichst leicht zu transportierenden, rollbaren, leichten und dünnen Materialien werden Muster, Sprüche und Grafiken mittels Messern, Feinlöt-kolben oder Lasercutter ausgeschnitten. Die so entstehenden Negative dienen dann als Raum für Farbe die meistens mittels Spraydosen angebracht wird. Dabei empfiehlt sich – wie bei den meisten Graffiti Techniken – das Verwenden von Einweghandschuhen, um die Hände vor Farbe zu schützen. Diese Technik eignet sich, um relativ präzise, ein bis mehrfarbige Motive in kurzer Zeit anzubringen. Das anonyme Verbreiten von Stencil-Vorlagen via Internet ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Motiven, die mit Hilfe von maschineller Unterstützung wie beispielsweise Lasercuttern binnen kürzester Zeit produziert werden können.



Stadtverzierung

MOOSgraffiti

Wo

Auf Wänden und Mauern
an besonders schattigen
und feuchten Standorten

Wie + Was

Moos, Zucker, Wasser,
Spülmittel mixen,
auftragen, fertig!

Moos Graffiti ist eine Aktionsform bei der mittels Schablonen oder freihändig eine mit Moos angereicherte Nährstoffmasse via Pinsel an Wänden oder anderen passenden Flächen angebracht wird. Dabei gilt: Wichtiger als die Masse selbst, ist die Stelle, auf welche das Graffiti aufgebracht wird. Es sollte daher eine optimale, also feuchte und schattige, Oberfläche ausgewählt werden. Moos nimmt seine Nährstoffe nicht aus dem Boden auf, sondern von oben und muss daher feucht gehalten werden, da es sonst sehr leicht austrocknet.

Das Grundrezept

Eine handvoll gereinigtes Moos in den Mixer geben, zwei Tassen Buttermilch oder Joghurt, ein halber Teelöffel Zucker und Wasser dazugeben und auf niedriger Stufe mixen. Die Konsistenz sollte der eines Trinkjoghurts ähneln. Da es um das enthaltene Phosphat geht, können statt Buttermilch auch einige Tropfen Spülmittel benutzt werden. Einige Rezepte verwenden auch Maissirup oder Bier als Zusätze für die Mixtur.



Anstatt das Moos gleich mit zu mixen, kann auch lediglich die Grundmasse angemacht und dann als Bindeglied zwischen Fläche und Moos verwendet werden – das Moos wird quasi angeklebt. An geeigneten Standorten können mithilfe dieser Technik schöne und auffällig lebendige Nachrichten und Grafiken angebracht werden.

... Besetzungen Guerilla Gardening Pirateriekino ...

RAUM LEER? RAUM HER!

Nutzung und Umdeutung von Leere und Lücken



Raumaneignung passiert auf vielfältige Weise – von Hausbesetzungen über die (Um-)Nutzung von öffentlichem Raum bis zur *Guerilla Gardening* Aktion oder der Eroberung von brachliegenden *Urban Farming* Flächen. Zumeist deutet eine (versuchte) Raumnahme darauf hin, dass es einen Mangel an oder ein Bedürfnis nach etwas gibt. Das kann zum Beispiel ein Mangel an Wohnraum, Mitbestimmung oder landwirtschaftlicher Fläche sein.

Mittels der unterschiedlichen Aktionen wird nicht nur versucht, auf einen Missstand aufmerksam zu machen, sondern durch die konkrete und unmittelbare Umsetzung eines (utopistischen) Wunsches auch gleich einen Teil des Bedürfnisses abzudecken.

Bild

Nicole Th. Raab

Strafrechlich relevant werden derartige Aktionen, wenn es sich um einen >Hausfriedensbruch handelt. Einen Zaun aufbrechen oder ein Schloss beschädigen stellt außerdem eine Sachbeschädigung dar.

**Hausfriedensbruch
§109 StGB**

Auch zivilrechtlich ist das Betreten von fremden Eigentum verboten, man kann mittels Besitzstörungsklage weg gewiesen werden. In diesem Fall sind allerdings keine Strafen oder Entschädigungen zu zahlen, sondern »nur« Gerichtskosten, falls solche anfallen.

**Betreten von fremden
Eigentum
§125 StGB**

>Schadenersatz wird erst zu zahlen sein, wenn man durch das Aufhalten auf der Fläche einen Schaden verursacht, wie beispielsweise durch das Verzögern von Bauarbeiten.

**Schadenersatz
§339 ABGB iVm §454
ZPO**

(Um-)Nutzungen der Straße obliegen der >StVO, wonach jede Nutzung der Straße, die nicht zum Verkehr gehört, bewilligungspflichtig ist. Behördlich erteilt wird sie, wenn keine Behinderung des Verkehrsflusses und keine Belästigung erwartet wird. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind unter anderem Versammlungen. Bei Übertretung der Bewilligungspflicht kann es zu einer Verwaltungsstrafe kommen.

**Behinderung des
Verkehrsflusses
§§82-86 StVO**



Lücken und Leere

GUERRILLA Gardening

Wo + Was

Der *Guerilla Garden* bezeichnet nicht eine bestimmte Gartenform, sondern verweist auf die Art und Weise seiner Entstehung als Form der Stadtaneignung im Guerilla-Stil, die sich nicht strategischer Manöver, sondern taktischer Sabotageakte bedient. Bevorzugte Orte für Guerilla Gärten sind beispielsweise Aschenbecher in U-Bahnstationen, Baumscheiben, Baubrachen, Parks, Verkehrsinseln, Pflanzkübel, Hinterhöfe, uvm.

Wie + Was

Samen, Blumenzwiebel, Setzlinge, Gartenwerkzeug wie Doppelhacke und Schaufel. Samenbomben/ Seedbombs: Erde, Ton, Samen für ein- oder mehrjährige, pflegeleichte Pflanzen wie beispielsweise Kornblumen, Mohnblumen, Tagetes, Sonnenhut, Malve, u.v.m. Anleitungen zum Bau von Seedbombs finden sich in großer Zahl im Internet.

Guerilla Gardening bezeichnete ursprünglich die klandestine Aussaat von Pflanzensamen im öffentlichen Raum der Großstadt als Form des politischen Protests und zivilen Ungehorsams. Heute wird darunter die gesamte Bandbreite von subtiler Unterwanderung der offiziellen, stadtgartenamtlichen Begrünung, über die Verschönerung brachliegender Flächen und Gehsteigfugen oder Moosgraffitis an grauen Wänden, bis hin zum urbanen Gärtnern mit Erntewunsch in Baumscheiben verstanden. Die subversive Praxis der zivilen Gärtner_innen macht sich die Nacht und den Überraschungseffekt zu eigen. Schwer zugängliche Orte sind bevorzugter Schauplatz des Guerilla Gardenings, Pflanzungen an hochfrequentierten Orten werden oft durch Seedbombs getätigt.

Der Begriff *Guerilla Gardening* selbst tauchte in den 1970ern erstmals in New York City auf, das damals – ausgelöst durch die ökonomische Krise – durch Leerstand und Zerfall gekennzeichnet war. Die Bewohner_innen versuchten, die verfallende Innenstadt in Selbstorganisation lebenswerter zu gestalten. Ohne



Genehmigung begannen sie mittels Seedbombs eingezäunte Brachflächen zu begrünen. Das Anlegen der Gärten stand einerseits mit der unmittelbaren Verzweiflung und Not in Zusammenhang und griff als Protestform auf das jahrtausendealte Kulturgut des Gärtnerns zurück, zum anderen wurde es durch die aufkeimenden feministischen, umweltaktivistischen und künstlerischen Initiativen neu kontextualisiert und in ihre Praxis integriert. Während manche das Gärtnern als politisches Statement zu Themen von Aneignung bis autonomer Selbstversorgung sehen, setzen andere wiederum auf die bloße Verschönerung der Stadt. In jedem Fall aber geht es um eine selbstverantwortliche Gestaltung der eigenen Lebensumwelt.

§§
+ S. 34f.

In den meisten Fällen gibt es bei Guerilla Gardening Aktionen keine rechtlichen Probleme. So ist zum Beispiel das Werfen von Seedbombs auf Brachflächen unproblematisch. Soweit bekannt, ist es auch bei Streitfällen mit den Eigentümer_innen bzw. der Polizei bis jetzt nicht zu rechtlichen Schritten gekommen. Man muss allerdings damit rechnen, dass ein Beet auf Privatgrund jederzeit von den Eigentümer_innen der Flächen zerstört werden kann.



Lücken und Leere PlatzPARK und PARKmobil

Wo

Jeder beliebige Parkplatz

Wie + Was

Umfunktioniertes Fahrzeug, bei dem die Ladefläche als Schanigarten und Kommunikationsraum genutzt wird. Je nach Ort Parkschein erforderlich.



Bild

Manfred Schwaba

Wer in Wien lebt und ein Auto besitzt, weiß um die Parkplatznot in einer Stadt, die noch immer nach der Doktrin lebt, jedem Haushalt einen Parkplatz zur Verfügung stellen zu wollen. Diese Verordnung geht auf die Reichsgaragenordnung aus dem Jahr 1939 zurück, als unter nationalsozialistischer Federführung eine autoindustriefördernde und autogerechte Stadt geplant wurde, die kriegsbedingt erst in der Nachkriegszeit ihre Wirkung entfalten konnte. Bis heute bildet sie die Grundlage der Bauordnungen in Österreich. 8,4 km² oder die Gesamtfläche der Bezirke 4 bis 8 nehmen die Parkplätze alleine für Wiens Kraftfahrzeuge ein, wie eine Studie des VCO aus dem Jahr 2012 aufzeigt. Trotz dieses Ungleichgewichts zu Gunsten des Autos eignet sich das Thema Parken in besonderem Maße für populistische Stadtpolitik.

Kreative Versuche, sich die von der Allgemeinheit finanzierten PKW-Abstellplätze anzueignen, ihre Nutzung vom Auto zu entkoppeln und kurzfristig tatsächlichen öffentlichen Raum im öffentlichem Raum zu schaffen, gibt

es viele. In Wien etwa mit dem »Parkmobil« von einzueins architektur (2009), wo die Ladefläche eines Kohlenwagens, der als Sonderfahrzeug weder Auto- noch Parkpickerl benötigt, zum öffentlichen und konsumfreien Schanigarten, mobilen Besprechungs- und Freiraum mutiert. Ähnlich auch das Projekt »PlatzPark« von Brand Schwaba (2007) in der Variante Pritschenwagen.

Die Wiederbelebung der Straße als Freiraum steht dabei genau so im Vordergrund, wie die subversive künstlerische Persiflage. Ein neuer Blickwinkel auf den Stadtraum Straße und dessen Nutzungspotenziale wird ermöglicht. Daneben sollen auch Denkprozesse in Gang gesetzt werden, um die unangefochtene Dominanz des Autos im städtischen Flächenverbrauch zu hinterfragen. Aufgrund der StVO greifen die Aktionen meist auf umfunktionierte Fahrzeuge zurück, um mobilen und temporären Freiraum zu gewinnen.

§§

Parken wird zum ruhenden Verkehr gezählt, wofür ganz grundsätzlich keine behördliche Bewilligung notwendig ist. Bewilligungspflichten für die alternative Nutzung von Parkflächen können umgangen werden, indem ein *Fahrzeug* als Basis genutzt wird, also ein »zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel«. Auch auf einen Anhänger, der zwar Räder, aber keine Bordwände hat, kann man sich ohne Bewilligung setzen, sofern er mit einem Kennzeichen versehen ist und eine spezielle »Bewilligung zum Stehenlassen« vorliegt. Aus diesem Grund eignen sich Anhänger daher nicht optimal für alternative Parkplatzbespielungen. Zu beachten ist auch die Gebührenpflicht für das Parken in Kurzparkzonen für mehrspurige Kraftfahrzeuge. Weiters darf keine Zufahrt verstellt werden, da damit in die Rechte des Zufahrtsberechtigten eingegriffen wird. Auch für Falschparken, kann man eine Verwaltungsstrafe bekommen.



Leere und Lücken PiraterieKINO



Kino unter freiem Sternenhimmel ist eine wunderbare Angelegenheit. Pirateriekino nimmt die Sache selbst in die Hand und bespielt – ausgestattet mit Film, Leinwand und Popcorn – urbane Plätze nach freier Wahl.

Nachdem es in Wien immer wieder spontanes, per sms mobilisiertes und selbstorganisiertes Open Air Kino gab, entstand 2009 ausgehend von einer Vernetzung mehrerer Politgruppen, einen Sommer lang ein relativ regelmäßiges Pirateriekino. Mit Slogans wie »Projektoren statt Investoren« oder »Up the Bikepirates!« oder einfach nur mit dem Hintergrund, sich ein Stückchen Stadt temporär anzueignen, fand dieses etwa alle zwei Wochen an verschiedenen Orten statt. Als loses Netzwerk, in dem jede_r die Möglichkeit haben sollte, selbst einen solchen Abend zu organisieren, wurden die Pirateriekinoabende nicht nur durch sms-Ketten sondern auch über einen Blog angekündigt. Die Taktiken, die zum Einsatz kamen, waren so verschieden wie die Gruppen, die sie veranstalteten: Mal wurde ein ganzer Bauwagen in ein Kino umfunktioniert, mal wurde einfach ein Bettlaken zwischen zwei Bäume gehängt.

Die Filmübertragung störender Lärm ist eine der Schwierigkeiten beim Pirateriekino. Kinopiraten sollten deshalb darauf achten, dass die Kinovorstellung nicht in der Nähe einer stark befahrenen Straße geplant wird, und sich Gedanken zur Art

der Audioübertragung machen: Akku-boxen haben sich dafür als sehr hilfreich erwiesen. An einem der Piratieriekino-Abende wurde aber auch dazu aufgefordert, ein Handradio mitzunehmen, da die Hörspur mittels Radio übertragen wurde. Dies hatte zusätzlich den schönen Effekt, sich wie in einem Autokino fühlen zu können. Sicherheitshalber kann es aber auf alle Fälle praktisch sein, Filme mit Untertitel zu zeigen.

Wo

Parks, Baulücken, Dächer
leerstehender Gebäude,
öffentliche Plätze

Wie + Was

Laptop oder DVD-Spieler,
Beamer, Stromaggregat,
Bettlaken oder Leinwand,
Akkuboxen, Decken, Drinks,
Zuckerwatte, Popcorn, ...

§§

+ S. 34f.

Abgesehen von möglichen Urheberrechtsverletzungen ist diese Art der Nutzung des öffentlichen Raums nicht illegal. Nur in besonderen Fällen kann es zu Problemen kommen: Ist der Ton zu laut und werden Anrainer_innen in ihrer Nachtruhe gestört, kann es zu einer Verwaltungsstrafe wegen Lärmbelästigung kommen. Ist der Ort jedoch so gewählt, dass niemand gestört wird, kann auch das Kino unbehelligt stattfinden.

Findet das Kino auf unbenutztem, aber fremden Privatgrund statt, etwa in einem verlassenen Haus oder einer Baulücke, ist der Aufenthalt dort zivilrechtlich verboten. Bei einer Dauer von wenigen Stunden, ist jedoch kaum mit Problemen zu rechnen.

Strafrechtlich relevant wäre es, wenn man einen >Hausfriedensbruch begeht. Einen Zaun aufbrechen, oder ein Schloss beschädigen ist außerdem eine >Sachbeschädigung.

Lärmbelästigung
z. B. §1 Abs 1 Z 1
Wr. Landessicher-
heitsgesetz

Hausfriedensbruch
§109 StGB

Sachbeschädigung
§125 StGB



Leere und Lücken BESETZUNGEN

Wo

Leerstehende Gebäude,
verlassene Grundstücke, ...

Wie + Was

Soziale, kulturelle und
politische (Wohn-)Projekte
mit ungedecktem Raum-
bedarf zeigen gemeinsam
mit anderen Menschen
Möglichkeiten auf, wie der
jeweilige Raum genutzt
werden kann.

Das Aneignen von leerstehendem Raum war nicht nur in den 1970er Jahren ein Thema von brandheißer Aktualität. Auch heute wird in Wien und vielen anderen Städten besetzt. Dadurch konnten kulturelle und soziale Zentren, Wohnräume sowie Raum für kreative und politische Projekte geschaffen werden. Viele der heute etablierten Kulturprojekte im Bereich der freien/autonomen Szene haben eine Besetzungsgeschichte – WUK, Amerlinghaus, Arena oder EKH und Pankahytn. Neben Häusern können alle anderen Arten von Räumen und Flächen besetzt werden, wie Aktivitäten wie *Guerilla Gardening* oder *Reclaim the Streets* zeigen.

Leerstand ist auch im Kontext von Spekulation und Gentrifizierung zu sehen. Oftmals werden Objekte von den Eigentümer_innen dem Verfall überlassen, um dann nach notwendig gewordener Renovierung höhere Einkünfte zu erzielen. Ebenso stehen viele Objekte, wie etwa Gassen-Lokale, aufgrund von überzogenen Mieterwartungen leer.



Besetzungen werden aber auch als strategischer Schritt eingesetzt, um (mediale) Öffentlichkeit zu erzeugen und Druck aufzubauen. Abseits von langfristig geplanten Besetzungen finden auch immer wieder kurzfristige, spontane oder Party-Besetzungen statt. Neben politisch/strategischen oder hedonistischen Zugängen, gibt es auch sogenannte *stille Besetzungen*. Dabei wird versucht, den Raum zu nutzen und unentdeckt zu bleiben. Vor allem wohnungslose Menschen verwandeln so Leerstand in Notquartiere.

HAUS-BESETZUNGEN

Eine Besetzung hat oft eine aufwändige Vorlaufzeit. Eine Gruppe mit Raumbedarf findet sich, gemeinsam werden Grundsätze für die temporär oder längerfristig gedachte Nutzung ausgearbeitet. Konzepte für mögliche Nutzungen entstehen, potentielle Häuser werden ausgekundschaftet und auf Zugänglichkeit und Zustand überprüft. Dabei gilt es festzustellen ob es Gefährdungen durch Baufälligkeit gibt, ob Strom und Wasser vorhanden oder aktivierbar ist, wer

Eigentümer_in des Gebäudes ist (Grundbuchauszug) und in welcher Nachbarschaft sich das Gebäude befindet. Für den Tag X werden Presse-Aussendungen, Infolyer, Web-InfoTicker und SMS-Ketten vorbereitet.

Das gewählte Objekt wird bereits von Beginn an mit Programm bespielt, um Nutzungsideen erfahrbar zu machen, Aufmerksamkeit zu erzeugen und Menschen ins Gebäude zu bringen. Häufige Elemente sind dabei Ausstellungen, Kost-nix-Läden, Feste sowie die Einrichtung einer Volkküche, also von Gruppenkochen und einer Essensausgabe zum Selbstkostenpreis und auf Spendenbasis. Im Zuge der Aktion anfallende Aufgaben werden meist auf Arbeitsgruppen aufgeteilt: Pressearbeit, Rechtshilfe, Nachbarschaft, Instandsetzung, Programm, Essensversorgung und andere Punkte sollten dabei abgedeckt werden.

Wichtig ist auch, bereits im Vorfeld konkrete Überlegungen anzustellen, was mit dem Raum passieren soll, wie vor Ort gegebenenfalls mit sexistischen, rassistischen oder homophoben Übergriffen und Mackerverhalten umgegangen wird, und wie alltäglichen Unterdrückungsmechanismen bereits im Vorhinein der Nährboden genommen werden kann.

Das gewählte Objekt sollte in einer überschaubaren Größe gehalten werden, um unübersichtlichen, unangenehmen Situationen präventiv entgegen zu wirken. Ebenso gilt es, sich mit Fragen zur Raumsituation zu beschäftigen. Was passiert vor dem Haus, im Haus, sind Leute auf dem Dach? Soll das Haus verbarrikiert werden, oder ist es vielleicht angenehmer, gemeinsam mit musikalischer Begleitung, Luftballons und Konfetti der Polizei zu begegnen. Viele mögliche Szenarien bieten sich an. Wichtig ist vor allem, dass Ängste und Bedenken ernst genommen werden und möglicher Repression gemeinsam etwas entgegengesetzt wird.

§§
+ S. 34f.

Erst kürzlich hat sich die gesetzliche Lage für Besetzungen geändert. Neu ist, dass das Nichtverlassen des Ortes nach einer Auflösung durch die Polizei mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist. Oft wird Besetzer_innen auch »Störung öffentlicher Ordnung« vorgeworfen. In bestimmten Fällen kann es auch sein, dass nach dem >VersG vorgegangen werden muss.

Manchmal bringt die Polizei auch strafrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit Besetzungen ein, wie >Hausfriedensbruch oder >Sachbeschädigung. Hierzu muss jedoch einer Person konkret nachgewiesen werden, dass sie die konkrete Straftat begangen hat. >Sachbeschädigungen können nicht pauschal allen Besetzer_innen angelastet werden.

Zivilrechtlich sind eine >Besitzstörungsgklage oder >Schadenersatzansprüche möglich. Eigentümer_innen von Häusern, die besetzt werden, dulden Besetzungen oft nicht, selbst wenn sie das Haus nicht nutzen, da sie theoretisch für Schäden haften, die durch ihr Haus entstehen, etwa durch herabbrechende Mauerteile. Für solche Schäden müssen die Eigentümer_innen nicht zahlen, wenn sie mit allen Mitteln versuchen, die Gefahr zu verhindern, also die Besetzer_innen aus dem Haus zu entfernen.

Nichtverlassen
§37 iVm §84 SPG

Störung öffentlicher Ordnung
§ 81 SPG

Hausfriedensbruch
§109 StGB

Sachbeschädigung
§125 StGB

Besitzstörung
§339 ABGB iVm 454 ZPO

Schadenersatz
§§1295ff ABGB

Haftung für Schädern
§1319 ABGB

Rechtshilfe

»Was tun, wenn's BRENNT?«

Ruhe bewahren!



WO KANN ICH GESETZE NACHLESEN?

Am einfachsten liest man Gesetze im RIS nach, dem offiziellen Online-Rechtsinformationssystem auf www.ris.bka.gv.at. Dort können sowohl Bundes- als auch Landesgesetze gesucht werden. Auch Urteile vieler Gerichte (OGH, VfGH, VwGH, UVS, ...) sind zu finden. Wenn beispielsweise ein Bundesgesetz gesucht wird, einfach auf »Bundesrecht« klicken, anschließend auf »Bundesrecht konsolidiert« und dann in der Suchmaske einzelne Suchbegriffe eingeben. Wird ein bestimmter Paragraph gesucht, so ist es am einfachsten, bei »Titel, Abkürzung« den Titel des Gesetzes (z.B. Strafgesetzbuch oder StGB, ABGB, SPG, etc.) und anschließend bei »Paragraph von« die Zahl einzugeben. So sind die aktuell gültigen Gesetze leicht zu finden.

AUSSAGEVERWEIGERUNG

Sollte es bei einer Aktion zu einer Festnahme kommen, empfiehlt sich aus rechtlicher Sicht, die Aussage zu verweigern. Beschuldigte haben immer das Recht auf Aussageverweigerung – egal ob dies bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist. Niemand kann zu einer Aussage gezwungen werden, weder im Verwaltungsstrafverfahren noch im Strafverfahren. Eine zu frühe Aussage schadet meist nur: Entweder hat die Polizei bereits Beweise in der Hand, dann kann auch eine Aussage nichts daran ändern, oder die Polizei hat keine Beweise in der Hand, dann liefert eine Aussage unter Umständen belastende Informationen. Durch eine erstmalige Aussageverweigerung verschlechtert sich die Position von Festgenommenen nicht. Im Laufe des Verfahrens besteht ausreichend Gelegenheit, nach Studium des Aktes (Akteneinsicht), Beratung mit RechtsanwältInnen, rechtskundigen Menschen, Rechtshilfestrukturen und Vertrauenspersonen sowie ausgiebiger Überlegung das weitere Vorgehen und eine Aussage in Betracht zu ziehen. Eine voreilige Aussage hingegen – ohne Kenntnis des Aktes und vorheriger Beratung – läuft eigentlich immer schief.

**§§33 Abs 2
Verwaltungs-
strafgesetz**

**§ 164 Abs 1
Strafprozessordnung**

BEZUGSGRUPPEN

Es ist wichtig, sich bei einer Aktion gegenseitig zu unterstützen und füreinander da zu sein. Dafür kann das Bezugsgruppensystem hilfreich sein. Eine Bezugsgruppe bilden bedeutet, dass man in dieser Gruppe zusammen bleibt und aufeinander schaut. Ideal sind dafür zwei bis sechs Personen. Wichtig ist, sich schon im Vorhinein auszumachen, was man von der Aktion erwartet und wo die Grenzen jedes_r Einzelnen liegen. Auch nach der Aktion kann es wichtig sein, zu besprechen, was passiert ist und die Vorkommnisse gemeinsam zu reflektieren.

RECHTSHILFE

Eine Rechtshilfe betreut während Demonstrationen oder Aktionen eine Notfall-Telefonnummer. Diese Nummer kann bei eigener Festnahme oder beim Beobachten von Festnahmen anderer angerufen werden. Eine Rechtshilfe versucht dann, die jeweiligen Betroffenen zu unterstützen und im schlimmsten Fall einen Anwalt oder eine Anwältin zu vermitteln. Eine Rechtshilfe achtet auch darauf, dass auf niemanden »vergessen wird«. Festgenommene haben das Recht auf zwei erfolgreiche (!) Anrufe. Es kann hilfreich sein, einen Anruf für ein Gespräch mit der Rechtshilfe zu nutzen. Sie kann über Rechte informieren und bei Bedarf eine_n Anwält_in vermitteln.

Im Idealfall werden auf einer Demonstration Flyer mit der aktuellen Rechtshilfenummer verteilt, die für die Zeit der Demonstration erreichbar ist. Oft wird die Rechtshilfenummer auch auf der Website der Organisator_innen bekannt gegeben. Am besten wird die Nummer mit wasserfestem Stift auf den Arm oder das Bein geschrieben — so kann sie nicht verloren gehen, auch nicht, wenn einem im Zuge einer Festnahme alles abgenommen wird.

GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Wenn etwas passiert, wie eine Festnahme oder Identitätsfeststellung durch die Polizei, oder eine andere Situation auftritt, die in rechtlichen Dingen vielleicht wichtig wird, ist es das beste, möglichst zeitnah ein Gedächtnisprotokoll zu schreiben. Die Erfahrung zeigt, dass wichtige Details – selbst von einprägsamen Erlebnissen – im Verlauf von mehreren Monaten vergessen werden. Ein Gedächtnisprotokoll dient der subjektiven Schilderung wie der Vorfall erlebt wurde. Es ist nur für sich selbst als Gedächtnisstütze gedacht und nicht zur Veröffentlichung oder gar zur Vorlage vor der Polizei oder dem Gericht.

NACHBEREITUNG & VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Oft gibt es nach größeren Aktionen auch Nachbereitungstreffen für Betroffene, wenn es mehrere Festnahmen und/oder Identitätsfeststellungen gab. Dort können Fragen nach Handlungsmöglichkeiten gestellt und rechtliche Informationen eingeholt werden. Da es im Verwaltungsstrafverfahren kurze Fristen für die Rechtsmittel gibt, ist es wichtig, sich schnell zu informieren. Für einen Einspruch gegen eine Strafverfügung besteht ab Zustellung eine Frist von 14 Tagen. Der Einspruch kann ganz formlos eingebracht werden: den Strafantrag durchstreichen, unterschreiben und retournieren genügt. Eine Rechtfertigung, das heißt die Begründung des Einspruchs, kann nachgereicht werden, wozu sich die Vernetzung mit anderen Aktivist_innen, der Rechtshilfe und Akteneinsicht empfiehlt. Weiters stehen gegen die Ablehnung eines Einspruchs bzw. gegen eine Straferkenntnis die Berufung beim UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat) zur Verfügung. Außerdem kann auch parallel zu anderen Rechtsmitteln das Strafmaß selbst angefochten werden.

RECHTLICHE EBENEN

STRAFRECHT

Das Strafrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der bestimmte Verhaltensweisen unter Androhung einer Strafe verbietet. Die Besonderheit des Strafrechts besteht im engeren Sinn darin, dass die Entscheidung über Strafe und Strafhöhe von Gerichten getroffen wird. Das grenzt das Strafrecht vom Verwaltungsstrafrecht ab. Die wichtigste Sammlung gerichtlicher Straftatbestände in Österreich sowie Regeln über den Strafvollzug findet sich im Strafgesetzbuch »StGB«. Strafen in diesem Bereich können sowohl Geldstrafen als auch Gefängnisstrafen sein, sind in der Regel höher als im Verwaltungsstrafrecht und können zu einem Strafregister-Eintrag führen.

VERWALTUNGSRECHT

Das Verwaltungsrecht regelt grundsätzlich die Funktionsweise des Staates. Dabei kann es auch vorkommen, dass Verwaltungsbehörden Strafen verhängen. In diesem Fall spricht man vom Verwaltungsstrafrecht. Im Unterschied zum »normalen« Strafrecht wird die prinzipielle Entscheidung über Strafe und Höhe von einer Verwaltungsbehörde (z. B. der Bundespolizeidirektion) getroffen. Erst wenn der/die Betroffene Einspruch gegen die Strafe erhebt, kommt es im Wege des Rechtsmittelverfahrens zu einem Verfahren vor unabhängigen Senaten oder Gerichten. Die Strafen sind üblicherweise Geldstrafen. Können diese nicht eingebracht werden, kann es zu Ersatzfreiheitsstrafen kommen. Das ist aber nicht der Regelfall. Einträge im Strafregister gibt es bei Verwaltungssachen nicht.



Bild
Gehsteig Guerilleros

ZIVILRECHT

Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Staatsbürger_innen untereinander. Es wird oft auch als Privatrecht bezeichnet und ist durch eine formale Gleichstellung der Rechtssubjekte gekennzeichnet. Das bedeutet, dass es im Zivilrecht keine übergeordnete Behörde gibt, die eine verbotene Verhaltensweise verfolgt. Es kommt nur zu einem Gerichtsverfahren, wenn der_die in seinen_ihren Rechten Verletzte Klage erhebt. In diesem Rechtsbereich gibt es keine Strafen. Man kann nur zu Schadensersatz oder Rückerstattung gegenüber Kläger_innen verurteilt werden.

ABKÜRZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN



ABGB

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Besitzstörungsklage

Mit der Besitzstörungsklage kann der Besitzer nach §339 ABGB iVm §454 ZPO nur die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und den Anspruch auf Unterlassung für die Zukunft erreichen. Er kann mit dieser Klage keine Entschädigung und schon gar keine Strafe erlangen. Möglicherweise muss man aber, im Fall dass es zu einem Prozess kommt, Gerichtskosten zahlen.

Hausfriedensbruch

ist nach §109 StGB strafbar. Im Fall von unbewohnten Orten fällt darunter das gewaltsame Eindringen in eine abgesperrte Fläche (auch eine Brachfläche), zu der man kein Zugangsrecht hat (z.B. Zaun aufschneiden, Schloss aufbrechen), um mehreren Menschen Zutritt zu verschaffen.

iVm – in Verbindung mit

OGH – Oberster Gerichtshof

Schadenersatz

Grundsätzlich muss der_ die Eigentümer_in den Schaden an einer eigenen Sache selbst tragen. Wer aber den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat, muss für ihn bezahlen.

SPG – Sicherheitspolizeigesetz

Straße mit öffentlichem Verkehr,

Definition nach § 1 Abs 1 StVO: »Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.«

StVO – Straßenverkehrsordnung

StGB – Strafgesetzbuch

VersG – Versammlungsgesetz

VfGH – Verfassungsgerichtshof

ZPO – Zivilprozessordnung

LITERATUR und LINKS

Literatur

Handbuch der Kommunikationsguerilla

autonome a.f.r.i.k.a. gruppe [Hrsg.]

2012 (5. erweiterte Auflage) Berlin/Hamburg: Assoziation A

Soziale Bewegungen und Social Media

Handbuch für den Einsatz von Web 2.0

Thomas Kreiml und Hans Christian Vogt [Hrsg.]

2011 Wien: ÖGB-Verlag

go.stop.act!

Die Kunst des kreativen Straßenprotests.

Marc Amann [Hrsg.]

2011 (3. überarbeitete Auflage) Frankfurt: Trotzdem Verlagsgenossenschaft

Kommt herunter, reiht euch ein ...

Eine kleine Geschichte der Protestformen sozialer Bewegungen

Klaus Schönberger und Ove Sutter [Hrsg.]

2009 Berlin, Hamburg: Assoziation A

Temporäre Autonome Zone

Hakim Bey

1994 Berlin: Edition ID-Archiv | frei verfügbar unter CC via

<http://tuewi.action.at/sites/tuewi.action.at/files/story/files/taz.pdf>

Smart Mobs. The Next Social Revolution

Howard Rheingold

2003 Cambridge: Perseus

No Logo!

Der Kampf der Global Players um die Marktmacht

Naomi Klein

2002 Gütersloh: Bertelsmann

Rechtshilfe Links

Wien

www.solidaritaetsgruppe.org/
www.rhwien.noblogs.org/
www.at.rechtsinfokollektiv.org/

Solidaritätsgruppe Wien
Rechtshilfe Wien
Rechtsinfokollektiv

Linz

www.rechtshilfe.servus.at/

Autonome Rechtshilfe

Innsbruck

www.catbull.com/rechtshilfe/

Rechtshilfe/ Ermittlungsausschuss Innsbruck

Deutschland

www.rote-hilfe.de/

Rote Hilfe

Links

www.projektwerkstatt.de/

Online Plattform mit vielen Informationen zu »Direct Action« und »Kreative Antirepression«.

www.de.anarchopedia.org/Hausbesetzung

Allgemein interessantes (anarchistisches) WikiProjekt mit vielen Informationen zu direkten Aktionsformen und sehr guten Informationsseiten zu Hausbesetzungen.

IMPRESSUM

[your] right to the city

Medieninhaber und Herausgeber:

dérive – Verein für Stadtforschung

Mayergasse 5/12, 1020 Wien

Offenl. nach § 25 Mediengesetz

Redaktion

dérive – Verein für Stadtforschung

KuKuMA – Netzwerk für Kunst-, Kultur- und Medien

Alternativen

RIKO – Rechtsinfokollektiv

Koordinierende Redakteurin: Nicole Theresa Raab

Konzeption: Angelika Adensamer, Willi Hejda, Elke Rauth

Autor_innen Rechtsinformationen: Angelika Adensamer,
Andreas Wöckinger

Autor_innen Aktionsformen: Willi Hejda, Katharina Held,
Nicole Theresa Raab, Elke Rauth

Grafische Konzeption & Gestaltung:

Atelier Liska Wesle, Wien/Berlin

Hersteller: Druck

Grafische Umsetzung und Illustrationen:

Nicole Theresa Raab

Wir danken für die Unterstützung:



dérive – Verein für Stadtforschung

dérive ist eine unabhängige Urbanismus-Plattform mit Sitz in Wien. Der Anspruch von dérive ist multiperspektivisch, interdisziplinär und gesellschaftskritisch. Die behandelten Felder reichen von Architektur, Stadt-, Raum-, und Landschaftsplanung über Geographie, Soziologie, Politik- und Medienwissenschaften bis zur Philosophie, Kunst und Ökonomie.

www.derive.at, www.urbanize.at

KuKuMA – dezentrales Netzwerk für Kunst-, Kultur- und Medien Alternativen

Verschiedene Gruppen wie der Veranstaltungsraum Kaleidoskop [Wien 5, Schönbrunnerstraße 91], die Siebdruckwerkstatt PerpetuuMobile 2.3 [Wien 15, Geibelgasse 23] und der GuerillaGarten Längenfeld [U6/ U4 Längenfeldgasse, Linse] verbindet der Anspruch, gemeinsam Alternativen aufzubauen. Dabei sind die Projekte offen für Beteiligung, aber auch neue Ideen können eingebracht und gemeinsam umgesetzt werden.

www.kukuma.blogspot.eu

RIKO – Rechtsinfokollektiv

ist eine Gruppe aus verschiedenen linken politischen Spektren aus Wien, die durch off- und online Infomaterial, Artikel und Workshops die bereits existierende Antirepressionsarbeit unterstützen und ergänzen will. Ziel ist, politisch aktive Menschen in ihrer Tätigkeit unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihr persönliches Risiko besser abschätzen zu können.

www.at.rechtsinfokollektiv.org

www.derive.at

www.kukuma.blogspot.eu

www.at.rechtsinfokollektiv.org

